

Friedhofssatzung für den „RuheForst Hellwege“ der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung für den „RuheForst Hellwege“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsfläche
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im RuheForst
- § 7 Arten der Ruhebiotop
- § 8 Ruhebiotop - Register
- § 9 Nutzungsrecht
- § 10 Markierungen
- § 11 Durchführung von Beisetzungen
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Vorschriften zur Ruhebiotop-Gestaltung
- § 14 Pflege der Grabstätten
- § 15 Haftung
- § 16 Entgelt
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der RuheForst-Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Samtgemeinde Sottrum, nachfolgend Träger genannt. Die RuheForst-Fläche befindet sich im Eigentum Dritter. Der Träger hat sich den Betrieb des RuheForst-Friedhofes auf Flächen Dritter dinglich gesichert und einen Betreiber mit dem Betrieb beauftragt.
- (2) Der „RuheForst Hellwege“ umfasst folgende Waldfläche:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Flächengröße
Hellwege	Hellwege	6	213	11 ha

§ 2 Friedhofszweck

Der RuheForst dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung vom Betreiber des „RuheForst Hellwege“ erworben haben.

§ 3 Bestattungsfläche

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Ruhebiotopen werden nach dem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop eingebracht. Alle Ruhebiotope bleiben bei der RuheForst-Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der „RuheForst Hellwege“ kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Begräbniswald geführt werden (Entwidmung), wenn ein hinreichender Grund (zum Beispiel Gesundheitsgefährdung) vorliegt. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Eine Entwidmung, auch für Teile der Fläche, ist erst nach Ablauf der jeweiligen Ruhezeiten möglich. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt. Die Ruhebiotope werden, falls die aktuell geltende gesetzliche Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Nutzungsrechte mehr vergeben.
- (2) Schließung und Entwidmung werden durch den Träger öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlich Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst-Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zu einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Die Öffnungszeiten werden vor Ort an geeigneter Stelle bekannt gemacht.
- (2) Der Träger oder der Betreiber kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter, Gefahr von Schnee- und Eisbruch und Naturkatastrophen ist der RuheForst geschlossen und darf nicht betreten werden. Dieser allgemeine Hinweis wird vor Ort am Informationsschild am Eingang des RuheForstes bekannt gemacht.

§ 6

Verhalten im RuheForst

- (1) Jede Besucherin bzw. jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Im RuheForst ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben: Musikwiedergabe ist ausschließlich im Rahmen von Trauerfeiern erlaubt;
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren der Fußwege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- (3) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des RuheForstes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 7

Arten der Ruhebiotop

- (1) Es werden folgende RuheForst-Biotop unterschieden:
 - a) Gemeinschafts-Ruhebiotop mit bis zu 12 Beisetzungsstellen in den Wertstufen I bis III
 - b) Familien- oder Freundschaftsbiotop mit bis zu 12 Beisetzungsstellen in den Wertstufen I bis IV
 - c) Regenbogenbiotop ausschließlich für Früh- und Totgeburten, die Überlassung der Einzelgrabstelle erfolgt unentgeltlich.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in Familien- oder Freundschaftsbiotopen und in Gemeinschafts-Ruhebiotopen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe des Ruhebiotops. Maximal ist in diesen Ruhebiotopen die Beisetzung von 12 Urnen zulässig.

§ 8 Ruhebiotop-Register

- (1) Im RuheForst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotope erhalten zum Auffinden des Ruhebiotops eine Registriernummer.
- (2) Der Betreiber führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind. Die Auszüge aus dem Ruhebiotopregister werden dem Träger jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt.

§ 9 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht wird mittels Abschlusses eines entsprechenden Vertrages zwischen den Nutzungsberechtigten und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten Ruhebiotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht wird mittels Abschlusses eines entsprechenden Vertrages zwischen Nutzungsberechtigten und dem Betreiber vergeben. Die Erwerberin bzw. der Erwerber kann für ein Familien- oder Freundschaftsbiotop bei Abschluss des Vertrages sowie zu Lebzeiten nachträglich in einer Änderungsvereinbarung in der Anlage des Vertrages weitere Personen benennen, deren Aschen ebenfalls in dem Ruhebiotop bestattet werden können. Darüber hinaus kann die Erwerberin bzw. der Erwerber in der Anlage eine einzelne Person benennen, die über ihren bzw. seinen Tod hinaus weitere Personen benennen darf, die in bis dahin nicht belegten Urnenplätzen beigesetzt werden können.
- (2) Im Falle der Zerstörung einer für das Ruhebiotop wesentlichen Pflanze wird durch den Betreiber ein entsprechender Ersatz durch eine geeignete Heisterpflanze in 1,50 - 3,00 Meter Höhe. Nach Möglichkeit ist eine Pflanze der gleichen Baumart zu wählen.

§ 10 Markierungen

- (1) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit den Angehörigen bis zu zwei Namenstafeln an einem Ruhebiotop anbringen. Hierauf werden der Name und das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen eingraviert. An einem gemeinschaftlich genutzten Ruhebiotop werden die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf bis zu zwei Markierungsschildern angebracht. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafeln ist im RuheForst vereinheitlicht.

§ 11 Durchführung von Beisetzungen

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Ruhebiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Betreiber stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
- (4) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung in Abstimmung mit dem Betreiber.
- (5) Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweils gültigen Fassung beizusetzen. Sofern innerhalb der im BestattG festgelegten Frist zur Beisetzung ein Benehmen mit den Angehörigen über die Beisetzung nicht hergestellt werden kann, wird die Urne beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.
- (6) Bestattungshandlungen von der Auswahl des Ruhebiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 13 Vorschriften zur Ruhebiotop-Gestaltung

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotop zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Ruhebiotops sind jedoch erlaubt.
- (2) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 14 Pflege der Grabstätten

- (1) Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von

Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope.

- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 15 Haftung

- (1) Das Betreten des RuheForstes durch die Allgemeinheit erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet bei Personen- oder Sachschäden im gesetzlichen Rahmen.
- (2) Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, durch Tiere sowie durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
- (3) Der Betreiber haftet bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden. Der Träger wird von Haftungsansprüchen durch den Betreiber freigestellt.

§ 16 Entgelt

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt der Betreiber ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

§17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 5),
 - b) sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 6) oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 nicht einhält,
 - c) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 10 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
 - d) im Rahmen der Beisetzungen gegen die Regelungen des § 11 verstößt,
 - e) die Ruhebiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 13) oder
 - f) Pflegeeingriffe nach § 14 vornimmt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sottrum, den 28.04.2023

Gez.

Holger Bahrenburg
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)